



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/2424

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.08.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	18.09.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vergnügungssteuer

- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2023

Anlage/n:

2424 - Antrag

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
http://cdufraktion-lev.de

Unser Zeichen: mi/mdp

Leverkusen, 25. August 2023

Vergnügungssteuer

Sehr geehrter Herr Richrath,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien sowie des Rates:

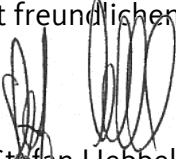
Die Verwaltung wird gebeten, auf die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Leverkusen rückwirkend ab dem 01.01.2023, hilfsweise ab dem 01.01.2024 zu verzichten und eine entsprechende Satzungsänderung dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Es werden in der Gemeinde veranstaltete Vergnügungen besteuert. Die Steuer wird von der Kommune erhoben. Das Aufkommen fließt nur ihr zu. Eine Verpflichtung zur Erhebung gibt es jedoch nicht. Grundlage ist in Leverkusen die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Leverkusen (Vergnügungssteuersatzung) für Vergnügungen besonderer Art vom 19.12.2005“. Besteuert werden u.a. „Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen“ (§ 1 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung). Steuerschuldner ist grds. der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), § 3 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung.

Um das kulturelle Leben in unserer Stadt Leverkusen nach der langen Corona-Pandemie wieder pulsieren zu lassen und damit Angebote für die Bürgerinnen und Bürger Leverkusens zu schaffen wird vorgeschlagen, auf die Festsetzung von Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, rückwirkend ab dem 01.01.2023 (hilfsweise ab dem 01.01.2024) zu verzichten. Neben der Entlastung der Verwaltung durch Wegfall der Festsetzung und Erhebung sollen dadurch insbesondere Anreize für Veranstalter gesetzt werden, sich wieder stärker in unserer Stadt zu engagieren und Veranstaltungen dieser Art durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Hebbel
Fraktionsvorsitzender


Matthias Itzwerth
Bezirksmitglied